

Richtlinie des ILM-Kreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 23 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

1.) Allgemeiner Teil

1.1. Einführung

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und des SGB XII eine einheitliche Vorgehensweise der Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens für die betroffenen Bürger und für die Verwaltung wird von der Möglichkeit, für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Pauschalbeträge zu bilden, Gebrauch gemacht.

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Pauschalbeträge erfolgt durch die Verwaltung.

Bei außergewöhnlichen Umständen im Einzelfall ist in begründeten Fällen ein Abweichen von den Pauschalen möglich.

1.2. Rechtsgrundlagen

- 1.2.1. Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes/der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarf des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 20 (1) SGB II/ § 27 (1) SGB XII)

Leistungen für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst und werden gesondert erbracht (§ 23 (3) SGB II/§ 31 (1) SGB XII).

1.2.2. Die Leistungen

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

- können als Pauschalbeträge erbracht werden (§ 31 (3) SGB XII)

- können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen (§ 23 (3) SGB II) erbracht werden.

Die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist inhaltlich vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf abzugrenzen, da dieser bereits Bestandteil der Regelleistung ist.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(Die Ermittlung der nachfolgenden Beträge erfolgte auf der Grundlage der Angebote von Möbelkammern/An- und Verkauf/Discountern und der bisherigen Verwaltungspraxis.)

- 1.2.3. Diese Leistungen werden erbracht für die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 28 (1) SGB XII), der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(§ 42, Pkt. 3 SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 16 (1) SGB II).

- 1.2.4. Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige (SGB II) bzw. die Leistungsberechtigten (SGB XII) keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (SGB II) bzw. keine Regelsatzleistungen (SGB XII) benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist (§ 23 (3) SGB II/§ 31 (2) SGB XII).

(Dazu wird das übersteigende Einkommen für jeden Monat in voller Höhe von der entsprechenden Beihilfe abgesetzt.)

- 2.) Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Ein Anspruch auf eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten besteht grundsätzlich nur, wenn der Hilfebedürftige/Leistungsberechtigte erstmals eigenen Wohnraum bezieht bzw. einen eigenen Hausstand erneut begründet.

Eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommt z. B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung einer Wohnung (z. B. nach einer Haft, für Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge, erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung von jungen Menschen, Anmietung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit) in Betracht. Der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte ist gegebenenfalls vor Ort zu prüfen.

Bei Bewohnern von Übergangwohnheimen erfolgt für jeden vollen Monat Aufenthalt im Übergangwohnheim ab 01.01.2005 ein Abzug von der Pauschale in Höhe von 3,0 %.

2.1. Möbel

Es gelten die folgenden Pauschalwerte:

1-Personen-Haushalt	755,00 €
2-Personen-Haushalt	1.169,00 €
3-Personen-Haushalt	1.439,00 €
4-Personen-Haushalt	1.634,00 €
5-Personen-Haushalt	1.929,00 €
6-Personen-Haushalt	2.194,00 €
Geburt eines Kindes	120,00 €

2.2. Ausstattung/Haushaltsgeräte

Folgende Pauschalen gelten für:

- a) Renovierung 3,00 € pro qm Wohnfläche (bis zur maximalen Wohnfläche lt. Unterkunftsrichtlinie)
- b) Teppichboden 3,10 € pro qm für 1 Zimmer
Gewährung erfolgt nur, wenn der Fußboden kalt ist (Kellerwohnung, Altbauwohnung, Parterrewohnung, Steinfußboden) oder bei drohenden Gesundheitsschädigungen, chronischen Krankheiten (unter Umständen Kinder im Krabbelalter).
- c) Staubsauger 29,00 €
(nur wenn Teppichboden)
- d) Gardinen Breite der Fenster x 2,5 x 4,10 €
- e) Gardinenstangen 5,20 € je lfd. m
- f) Jalousien 10,50 € pro qm
- g) Hausrat 56,00 €
- h) Geschirr für 1 Person 104,00 €
für jede weitere Person 10,00 €
- i) Wäsche für 1 Person 95,00 €
für 2 Personen 170,00 €
für jede weitere Person 75,00 €

Für Leistungen nach den Punkten a), b), c), d), e), f) erfolgt in der Regel eine Gewährung erst nach einer Prüfung vor Ort. Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen (in Fällen des Punktes 1.2.4.) gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 5 als angemessen.

3.) Erstausrüstung für Kleidung

Erstausrüstungen für Kleidung kommen neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände in Betracht.

3.1. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Werdende Mütter haben einen Anspruch auf Schwangerschaftsbekleidung, Neugeborene haben einen Anspruch auf eine Erstlingsausrüstung.

Eltern eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Säuglingserstausrüstung bereits vor der Geburt geltend machen, weil sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kinde die erforderliche Pflege zu gewähren (vorbeugende Hilfe i. S. des § 15 SGB XII).

Für eine angemessene Ausstattung der Säuglinge und der werdenden Mütter wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt:

- a) Umstandskleidung
- ab dem 5. Schwangerschaftsmonat 150,00 €
- b) Babyausrüstung
- ab dem 7. Schwangerschaftsmonat 390,00 € pro Kind

Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen (in Fällen des Punktes 1.2.4.) gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 4 als angemessen.

3.2. Gesamtverlust oder neuer Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände

Außergewöhnliche Umstände sind z. B.:

- * Veränderung der Konfektionsgröße um mindestens 2 Größen innerhalb eines halben Jahres (krankheitsbedingte massive Gewichtsveränderung/extremes Wachstum);
- * Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge innerhalb von 2 Monaten nach Einreise;
- * unter Umständen: Haftentlassene.

Die Pauschale für die Erstausrüstung für Kleidung beträgt pro Person

- a) für den Altersbereich 0 - 6 Jahre 230,00 €
- b) für den Altersbereich 7 - 15 Jahre 250,00 €
- c) für den Altersbereich ab 16 Jahren 300,00 €

Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen (in Fällen des Punktes 1.2.4.) gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 4 als angemessen.

4.) mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Eine Klassenfahrt ist regelmäßig eine schulische Maßnahme, für die pädagogische Ziele bestimmend sind und ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schule.

Die Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt bedeutet somit ein erzieherisches Defizit für den Schüler und birgt auch die Gefahr einer gewissen Isolation innerhalb der Klasse in sich.

Auf vorherigen Antrag werden für die Teilnahme an einer Klassenfahrt die tatsächlichen Kosten übernommen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das kalkulierte Taschengeld zum Abzug gebracht wird.

Der in Regelleistungen enthaltene Ernährungsanteil bleibt unberücksichtigt.

Diese Beihilfe kann im Schuljahr einmal gewährt werden.

Wird eine Klassenfahrt teilweise durch Dritte gefördert, wird der Förderbetrag bei der Berechnung der Beihilfe zum Abzug gebracht.

Einmalige Beihilfen für Klassenfahrten können nur für solche Fahrten gewährt werden, die Erholungszwecken bzw. der Festigung des Schülerkollektivs dienen.

Bildungsreisen bzw. Exkursionen können nicht gefördert werden.

Bei Hilfesuchenden, die keine laufenden Leistungen beziehen (in Fällen des Punktes 1.2.4.) gilt in der Regel für das Einkommen über dem Bedarfssatz der Multiplikator 4 als angemessen.

5.) Gültigkeit

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 25.01.2005 beschlossene Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen außer Kraft.

Amstade, 22. November 2006

Dr. B. Kauffhold
Landrat des IIm-Kreises